

Rechtspraxis International, Deutschland

Stefan Beulke

Seit dem letzten Seminar des SLF zum Thema «Lawine und Recht» 2005 kann über zwei grundlegende Strafgerichtsentscheidungen in Deutschland berichtet werden. Beide Lawinenunfälle ereigneten sich bei Veranstaltungen des Deutschen Alpenvereins (DAV) und damit im ehrenamtlichen Bereich.

1 Lawinenunfall Sulzkogel 22.02.2005

Das AG Laufen hatte einen Lawinenunfall am Sulzkogel (Stubaier Alpen, Tirol) zu beurteilen, der sich anlässlich einer Gemeinschaftsfahrt einer DAV-Sektion mit insgesamt 14 Teilnehmer ereignet hat. Bei diesem Lawinenunfall wurden drei Teilnehmer getötet.

Die Ermittlungen zur Aufklärung des Unfallereignisses wurden zunächst von der StA Innsbruck, Österreich, geführt. Da aber nur deutsche Staatsbürger in das Unfallereignis involviert waren, wurden die Ermittlungen in der Folge an die StA Traunstein in Deutschland abgegeben. Die StA Traunstein hat die drei «verantwortlichen Organisatoren» der DAV-Gemeinschaftsfahrt wegen fahrlässiger Tötung angeklagt.

Das zuständige AG Laufen hat die Anklage nicht zugelassen (Beschluss vom 06.03.2006, Az. 2 Ls 260 Js 27482/05)¹. Zur Begründung wurde im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:

Die Lawinengefahr sei aufgrund der vorliegenden Informationen (LWS 3, kammnaher Steilhang, maximale Hangsteilheit 39 Grad) mit Hilfe der DAV-Snowcard erkennbar und vermeidbar gewesen. Die DAV-Snowcard sei aber zum Unfallzeitpunkt



Abb. 1: Der Lawinenunfall ereignete sich im sonnigen Steilhang unterhalb des Skidepots am Beginn des Gipfelgrates (Ende der rot eingezeichneten Aufstiegsroute) Foto: Stephan Rankl, Bahnhofstrasse 6, D-82205 Gilching. ([Bildrechte?](#))

¹ Der Beschluss ist veröffentlicht in der Zeitschrift SpuRt 2006, 210 ff.



Abb. 2: Aufnahme vom Lawinenkegel, aufgenommen am 23.02.2005 anlässlich der Befundaufnahme durch den SV Dr. Rudi Mair, Lawinenwarndienst Tirol.

«noch keine allgemein-verbindliche Bergsteigerregel» gewesen.

Die fragliche Skitour sei keine Führungstour, sondern eine Gemeinschaftstour gewesen, bei der jeder auf eigene Verantwortung teilnehme, da der Leiter lediglich eine allgemeine Organisationsverantwortung, aber keine Führerverantwortung übernehme.

Der Lawinenunfall sei die Folge einer eigenverantwortlichen Selbstgefährdung der verunfallten Teilnehmer gewesen. Alle Verunglückten seien «seit Jahrzehnten erfahrene Skitourengeher» gewesen, denen das Risiko bewusst sein musste. Im Übrigen sei auch weniger erfahrenen Skitourengehern das gefahrenpotential bei LWS 3 in Hängen über 35 Grad «geläufig». Die verantwortlichen Organisatoren hat demgegenüber kein überlegenes Sachwissen gehabt.

Der Beschluss des AG Laufen wurde in der Literatur besprochen. Der Einstellungsbeschluss erhielt allgemeine Zustimmung, auch wenn die Begründung in Teilbereichen nicht ganz überzeugend war².

Die rechtliche Bedeutung des «Sulzkogel-Beschlusses» des AG Laufen besteht darin, dass mit dieser Entscheidung – soweit ersichtlich – erstmals die in Deutschland aus dem Betäubungsmittelstrafrecht entwickelte Rechtsfigur der «eigenverantwortlichen Selbstgefährdung»³ bei der rechtlichen Beurteilung eines Lawinenunfall Anwendung fand. Der «Sulzkogel-Beschlusses» diente darüber hinaus als wichtige Anregung für den DAV, die «Tourenangebote» der einzelnen Sektionen einer kritischen Überprüfung dahingehend zu unterziehen, ob es sich um «Führungstouren» mit entsprechender Führungsverantwortung der beauftragten Tourenleiter oder um «Gemeinschaftsfahrten» handelt, bei denen die gemeinsame, gleichwohl aber für jeden Teilnehmer eigenverantwortliche Durchführung einer Bergtour im Vordergrund steht. Der DAV und seine Sektionen bemühen sich seitdem sehr intensiv, bereits in der jeweiligen Tourenausschreibung eindeutig und unmissverständlich zum Ausdruck zu bringen, welche der beiden Veranstaltungsformen angeboten wird.

² Auckenthaler/Hofer, Lawine und Recht, 2012, S. 149 ff; Röckrath, Eigenverantwortung auf Gemeinschaftstouren – Anmerkungen zur Entscheidung des AG Laufen zum Lawinenunfall am Sulzkogel vom 22. Februar 2005, in: Sicherheit im Bergland, Jahrbuch 2006, S. 168 ff;

³ Eine grundlegende Darstellung zu Ursprung und Anwendbarkeit der Rechtsfigur der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung findet sich bei Weber, BtMG, 3. Aufl., 2009, § 30, Rz. 179 ff.

2 Lawinenunfall Kreuzkopf 09.02.692008

Der Lawinenunfall am Kreuzkopf (Hohe Tauern, Salzburg) ereignete sich ebenfalls anlässlich einer Gemeinschaftsfahrt einer DAV-Sektion. Obwohl auch hier keine Führungstour ausgeschrieben war, entwickelte sich aus der Unternehmung im Laufe der Tour eine faktischen Führungstätigkeit des DAV-Fachübungsleiters, da dieser rechtstatsächlich gegenüber den drei Teilnehmern nicht nur die Organisation, sondern auch die Führung der Skitour übernommen hatte.

Der Unfall ereignete sich auf der Abfahrt. Der Fachübungsleiter hatte aufgrund seiner Einschätzung der Lawinengefahr und der Geländebedingungen am Rande einer steilen Waldschneise «Einzelfahren auf Stockzeichen» angeordnet. Die Besonderheit des Falles bestand darin, dass zwei der drei Teilnehmer der Gruppe, darunter auch die später tödlich verunglückte Teilnehmerin, entgegen der Anweisung des Fachübungsleiters, ihre eigene Abfahrt bereits begonnen hatten, während der Tourenführer selbst sich noch auf der Abfahrt befand. Es konnte im Nachhinein nicht mehr aufgeklärt werden, welcher Skifahrer letztendlich das Schneebrett ausgelöst hatte. Es konnte deshalb auch nicht ausgeschlossen werden, dass das eigene Fehlverhalten der verunfallten Teilnehmerin aufgrund der nicht beabsichtigten Zusatzbelastung des Hanges letztendlich zum Lawinenabgang geführt hat.

Das **AG Traunstein** verurteilte den Fachübungsleiter nach Einholung eines Sachverständigungsgutachtens zur Frage der Beurteilung der Lawinengefahr wegen fahrlässiger Tötung (Urteil vom 28.09.2010, Az. 520 Cs 110 Js 15289/08). Die Lawinengefahr sei für den Fachübungsleiter erkennbar und vermeidbar gewesen. Die Möglichkeit eines eigenen Fehlverhaltens der verunfallten Teilnehmerin mag zwar als Mitverschulden zu sehen sein, entlaste den Fachübungsleiter strafrechtlich aber nicht, da der Fachübungsleiter ein solches Fehlverhalten in seiner Überlegungen hätte einbeziehen müssen. Der Kausalzusammenhang zwischen dem Fehlverhalten des Fachübungsleiters und dem Unfalltot der Teilnehmerin werde deshalb durch das eigene Fehlverhalten der verunfallten Teilnehmerin nicht unterbrochen. Gegen dieses Urteil hat der Fachübungsleiter Berufung zum **LG Traunstein** eingelegt. Das LG Traunstein hat den Tourenführer nach umfangreicher Beweisaufnahme freigesprochen (Urteil vom 07.10.2011, Az. 3 Ns 110 Js 15289/08 – bisher nicht veröffentlicht).

Aufgrund der faktischen Führungstätigkeit des Fachübungsleiters lehnte das Gericht eine eigenverantwortliche Selbstgefährdung der verunfallten Teilnehmerin ab. Anschliessend setzte sich das Gericht eingehend mit der Frage auseinander, nach welchen Kriterien die Beurteilung der Lawinengefahr zu erfolgen hat. Dabei sprach sich das Gericht gegen eine ausschliessliche Beurteilung nach «strategischen Methoden» (wie z.B. «3x3 Lawinen», «Stop or Go» oder «Snowcard») aus. Vielmehr sei eine Gesamtwürdigung aller relevanten Umstände vorzunehmen. In diesem Zusammenhang nahm das Gericht auch ausdrücklich auf das «Rifflsee-Urteil» des OGH vom 23.06.2009⁴ Bezug. Danach sei die Lawinengefahr aufgrund der Gesamtumstände (LWS 3, Hangexposition NNO, mittlere Hangneigung 38 Grad, weder Schneeprofil erstellt noch Rutschblocktest durchgeführt) erkennbar und aufgrund des Bestehens einer «relativ ungefährlichen» alternativen Abfahrtsroute über einen flacheren Geländerücken auch vermeidbar gewesen.

Für die Frage der Vorhersehbarkeit des Unfallereignisses sei aber auch das Verhalten der verunfallten Teilnehmerin zu berücksichtigen, die durch ihr absprachewidriges Einfahren in den Unfallhang infolge der damit verursachten Zusatzbelastung das Schneebrett letztendlich auslöste. Dieses unfallursächliche individuelle Fehlverhalten sei für den Fachübungsleiter nicht vorhersehbar gewesen, so dass er letztendlich freizusprechen war.

Die **rechtliche Bedeutung** des «Kreuzkopf-Urteils» des LG Traunstein besteht – entgegen der ursprünglichen Aufnahme in den alpinrechtlichen Fachkreisen – nicht in erster Linie in der (gleichwohl) sehr sorgfältigen und im Ergebnis absolut zutreffenden Auseinandersetzung mit der Rechtsfigur der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung und mit der Frage der rechtlichen Herangehensweise bei der Beurteilung der Erkennbarkeit der Lawinengefahr. Das LG Traunstein hat wohl zu Recht eine eigenverantwortliche Selbstgefährdung der verunfallten Teilnehmerin aufgrund des Charakters der Skitour als faktische Führungstour abgelehnt. Bei der Beurteilung der Erkennbarkeit der Lawinengefahr ist das LG Traunstein der ganzheitlichen Betrachtungsweise des Österreichischen OGH⁵ gefolgt.

Entscheidend war letztendlich aber die rechtliche Überlegung, dass auch ein «faktischer Führer» nicht für ein unfallursächliches Fehlverhalten eines Teilnehmers einzustehen hat, sofern dieses Fehlverhalten für den faktischen Führer nicht vorhersehbar war. Dieses Urteil stellt deshalb für die Zukunft eine wichtige rechtliche Arbeitsgrundlage

⁴ «Rifflsee-Urteil», OGH, U.v. 23.06.2009, Az. 14 Os 53/09i, siehe dazu auch die Darstellungen von Wallner, Lawinenunfall Rifflsee 07, in: bergundsteigen 4/09, Seite 25 ff, und von Auckenthaler/Hofer, Lawine und Recht, 2012, S. 137 ff;



Abb. 3: Bilder vom Unfallbereich, aufgenommen am 10.02.2008 anlässlich der Befundaufnahme durch SV Mag. Franz Deisenberger und die österreichische Alpinpolizei. Fotos: Österreichisches Bundesministerium des Inneren.



Abb. 4: Der Verfasser war in den drei dargestellten Strafverfahren (AG Laufen, AG Traunstein und LG Traunstein) jeweils als Verteidiger der Angeklagten tätig. Fotos: Österreichisches Bundesministerium des Inneren.

für den gesamten Bereich der Führungstätigkeit im Winter dar. In der Führungspraxis kommt es nämlich immer wieder zu absprachewidrigen Fehlverhaltensweisen von einzelnen Teilnehmern. Ein derartiges Fehlverhalten kann höchst unterschiedliche Ursachen haben. Ein Fehlverhalten eines Teilnehmers kann sich durchaus aus dessen persönlichen Unvermögen ergeben. In diesem Fall dürfte die Frage der Vorhersehbarkeit möglicherweise nicht einfach und wohl auch nicht immer zu Gunsten des Führers zu beantworten sein. Auf ein erkennbares Unvermögen muss sich der Führer entsprechend einstellen.

Insbesondere aufgrund des in den letzten Jahren deutlich gestiegenen skifahrerischen Könnens der Teilnehmer stellen aber insbesondere die Berufsbergführer einen Anstieg von Fällen einer bewussten Disziplinlosigkeit einzelner Teilnehmer fest. Dies betrifft insbesondere die unzureichende Beachtung von Anweisungen eines Bergführers für das Verhalten auf der Abfahrt. Daraus kann sich ein nicht unerhebliches zusätzliches Gefährdungspotential sowohl für den einzelnen Teilnehmer als auch für die gesamte Gruppe ergeben.

Es ist deshalb mehr als angemessen, die Einstandspflicht eines Tourenführers für eine derartige Gefährdungssituation auf Fälle der Vorhersehbarkeit einer derartigen Disziplinlosigkeit zu beschränken. Dem Urteil des LG Traunstein ist deshalb uneingeschränkt zuzustimmen.

Dr. Stefan Beulke, seit 1985 staatl. gepr. Berg- und Skiführer (IVBV), seit 1990 als Rechtsanwalt in München tätig, schwerpunktmaßig im Bereich des Sport- und Sporthaftungsrechts, insbesondere bei Alpin-, Kletter- und Lawinenunfällen. Von 1992 bis 2003 Vizepräsident des Verbandes der Deutschen Berg- und Skiführer (VDBS).

Résumé: Jurisprudence internationale, Allemande

Depuis le dernier séminaire du SLF sur le thème «Les avalanches et le droit» en 2005, deux sentences pénales essentielles ont été rendues en Allemagne. Les deux accidents d'avalanche se sont produits pendant des sorties du Club alpin allemand (DAV), encadrées donc par des bénévoles.

Le tribunal de Laufen a dû statuer sur un accident d'avalanche au Sulzkogel (Alpes de Stubai), qui s'est produit à l'occasion d'une sortie collective d'une section du DAV. Le ministère public de Traunstein avait inculpé trois chefs de course du DAV pour homicide

involontaire. Le tribunal de Laufen n'a pas engagé de procédure (jugement du 06/03/2006, Az. 2 Ls 260 Js 27482/05). La randonnée en question n'était pas une sortie menée par un guide, mais une sortie collective à laquelle chacun participait sous sa propre responsabilité: le responsable avait accepté une responsabilité générale d'organisation, mais n'avait pas endossé le rôle de guide. L'accident d'avalanche était donc la conséquence d'une exposition au danger pour leur propre personne et sous leur propre responsabilité des participants accidentés. Le tribunal de Traunstein devait statuer sur un accident d'avalanche au Kreuzkopf (Hohe Tauern), qui s'était également produit à l'occasion d'une sortie collective d'une section du DAV. Même si là encore il ne s'agissait pas d'une sortie menée par un guide, le tribunal a considéré que le chef de course du DAV inculpé exerçait une activité de guide de fait, car il avait de droit endossé la responsabilité pour diriger la sortie.

Le chef de course a été acquitté après une longue instruction (jugement du 07/10/2011, Az. 3 Ns 110 Js 15289/08). Dans sa décision, le tribunal considère attentivement la question selon quels critères l'évaluation du danger d'avalanche s'effectue. À cette occasion, le tribunal désavoue l'évaluation exclusive selon des «méthodes stratégiques» (notamment «avalanches 3x3», «Stop or Go» ou «Snowcard»). Il préfère la considération globale de tous les éléments impliqués. Dans ce cas il a tenu compte du comportement d'un des participants, qui, en skiant la pente où à eu lieu l'accident contrairement à ce qui avait été convenu, a finalement déclenché la plaque.

Dr Stefan Beulke, guide de montagne et de ski diplômé d'Etat depuis 1985 (IVBV), avocat à Munich depuis 1990, est spécialisé dans le domaine du droit et de la responsabilité du sport, notamment pour les accidents de montagne, d'escalade et d'avalanches. De 1992 à 2003, il a été vice-président de la Fédération allemande des guides de montagne et guides de ski (VDBS).

Riassunto: Situazione giuridica internazionale, Germania

Dall'ultimo seminario dell'SLF dedicato al tema «Valanghe e diritto» del 2005 a oggi sono state prese dai tribunali penali in Germania due decisioni fondamentali che vale la pena di riferire. Entrambi gli incidenti da valanga si sono verificati nel quadro di manifestazioni organizzate dal Club Alpino tedesco (DAV) e quindi in un contesto di volontariato.

La pretura di Laufen ha dovuto decidere in merito a un incidente da valanga verificatosi sul Sulzkogel (Alpi dello Stubai) in occasione di una gita organizzata da una sezione del DAV. Il pubblico ministero di Traunstein ha

⁵ Der OGH hat damit letztendlich die rechtliche Prüfung und Argumentation des erstinstanzlichen Urteils des LG Innsbruck vom 02.04.2008, Az. 38 HV 73/08i bestätigt, siehe dazu auch Auckenthaler/Hofer, Lawine und Recht, 2012, S. 139 ff; (fehl Text?)

rinvia a giudizio tre capi-comitiva del DAV per omicidio colposo.

La pretura di Laufen ha respinto il rinvio a giudizio (decisione del 06.03.2006, n. 2 Ls 260 Js 27482/05). La decisione è stata motivata dal fatto che la gita in questione non era un'escursione guidata, ma una semplice gita durante la quale ciascun membro della comitiva partecipava sotto la propria responsabilità, perché il capo-comitiva si era assunto solo una responsabilità organizzativa generica e non una responsabilità di guida. L'incidente da valanga sarebbe quindi stata la conseguenza di un'autoesposizione a un pericolo da parte dei partecipanti coinvolti. Il tribunale di primo grado di Traunstein ha dovuto prendere una decisione in merito a un incidente da valanga sul Kreuzkopf (Alti Tauri), anche questo verificatosi in occasione di una gita organizzata da una sezione del DAV. Sebbene neanche in questo caso era stata organizzata un'escursione guidata, il tribunale è partito dal presupposto che il capo-comitiva del DAV rinvia a giudizio svolgesse un'attività di guida de facto, perché quest'ultimo si era effettivamente assunto dal punto di vista giuridico la responsabilità di guidare l'escursione. Dopo una lunga fase istruttoria, il capo-comitiva è stato assolto (sentenza del 07.10.2011, n. 3 Ns 110 Js 15289/08). Nella motivazione della sentenza, il tribunale analizza a fondo i criteri che devono essere seguiti per valutare il pericolo di valanghe, esprimendosi contro una valutazione fatta esclusivamente in base ai «metodi strategici» (come ad es. «Regola del 3x3», «Stop or Go» o «Snowcard»). Piuttosto è necessaria un'analisi globale di tutte le circostanze rilevanti, tra cui anche il comportamento di un membro della comitiva che, contrariamente agli accordi, decide di attraversare il pendio critico causando alla fine il distacco del lastrone di neve.

Il dott. Stefan Beulke è guida alpina ufficiale (IVBV) dal 1985 e dal 1990 esercita presso il foro di Monaco di Baviera come avvocato specializzato nel settore del diritto sportivo e di responsabilità sportiva, in particolare in incidenti alpini, da arrampicata e da valanga. Dal 1992 al 2003 è stato vicepresidente dell'associazione delle guide alpine tedesche (VDBS).